

Zürich, 18. April 2012

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. November 2011 reichten die Gemeinderäte Dr. Urs Egger (FDP) und Marc Hohl (FDP) folgende Motion, GR Nr. 2011/419, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, wie die Kommunikationsaufwendungen der Stadtverwaltung über die Informationsbeauftragte zentralisiert werden können unter nachhaltiger Reduktion von Kommunikationsstellen in den folgenden Dienstabteilungen: Stab StP 0.5, Stapo 1.0, SRZ 1.0, GUD DS 0.8, Stadtspital Triemli 0.4, UGZ 1.0, TED DS 0.6, ERZ 1.5, GSZ 1.0, HBD DS 2.0, AfS 0.8, ewz 2.0, VBZ 1.0, Wasserversorgung 0.5, SSD DS 0.9, Schulamt 0.3, SD ZV 1.0, SEB 0.2, SOD 1.95.

Begründung:

Wie in der Weisung 2009/157 vom Stadtrat dargelegt wird, umfasste die städtische Kommunikation Ende 2010 85 Stellen. Gemäss dieser Weisung werden bereits heute viele Aufgaben der Kommunikation durch die Informationsbeauftragte des Stadtrates für die Departemente wahrgenommen. Viele der beschriebenen Aufgaben von Kommunikationsverantwortlichen in den Departementen und Dienstabteilungen können zentral wahrgenommen werden. So kann z.B. die Pflege der Homepage von einer zentralen Stelle aus abgedeckt werden. Departementssekretariate können ihre Kommunikationsaufgaben mit je maximal einer Stelle erfüllen. Es ist klar, dass z.B. beim Polizeidepartement ein grösserer Bedarf an aktueller Information der Bevölkerung besteht als bei andern Departementen.

Wichtig ist die Zusammenarbeit zwischen zentraler Aufgabenerfüllung und deren Unterstützung für die Departemente. Der Stadtrat soll daher die Aufgaben der zentralen Informationsbeauftragtenstelle des Stadtrates und deren Zusammenarbeit mit andern Stellen näher umschreiben. Viele in der erwähnten Weisung aufgeführten Aufgaben wie z.B. Bevölkerungskommunikation oder politische Kommunikation betreffen die gesamte Stadt und sollen daher von einer für die gesamte Stadtverwaltung tätigen Stelle betreut werden. Interne Kommunikation und Informationen über spezifische Dienstleistungen der jeweiligen Dienstabteilungen verbleiben bei diesen.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

1. Ausgangslage

Gemäss § 41 Bst. i der Gemeindeordnung (GO; AS 101.100) ist der Gemeinderat zuständig für die «Schaffung neuer Stellen in den vom Gemeinderat zu bezeichnenden Besoldungsklassen». Demgegenüber obliegt die Kompetenz zur Festlegung der einzelnen Stellen- bzw. Einreichungspläne ausdrücklich dem Stadtrat (Art. 6 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals; PR; AS 177.100). Die Stellen- bzw. Einreichungspläne enthalten die Stellenanzahl und deren prozentualen Umfang, die Stellenzuordnung zu den einzelnen Funktionsstufen sowie die jeweiligen Funktionsbezeichnungen (Art. 17 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum PR; AB PR; AS 177.101). Seine Zuständigkeit zur Erstellung

der Stellen- bzw. Einreichungspläne hat der Stadtrat an die Dienstchefinnen und Dienstchefs delegiert (Art. 13 Abs. 2 AB PR).

2. Umwandlung in ein Postulat

Die Motionäre verlangen eine prozentual im Einzelnen bestimmte Reduktion der Kommunikationsaufwendungen bzw. -stellen in den bezeichneten Dienstabteilungen. Aufgrund der dargelegten Rechtslage, wonach insbesondere auch die Anzahl bzw. die Zuordnung der einzelnen Stellen in der Stadtverwaltung und deren prozentuale Dotierung in die ausschliessliche Kompetenz des Stadtrates fallen, ist es zumindest äusserst fraglich, ob ihr Vorstoss motionabel ist. Die vorstehend dargelegte gesetzlich festgeschriebene Kompetenzordnung entspricht dem Grundsatz, wonach die Führung und Organisation der Stadtverwaltung dem Stadtrat als Exekutivbehörde obliegt.

Diese Leitungskompetenz ist in den kommunalen Rechtserlassen zwar nicht ausdrücklich erwähnt, ergibt sich aber indirekt aus § 64 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes (GG; AS 131.1) und Art. 49 der Gemeindeordnung (GO; AS 101.100).

Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

3. Organisation der Kommunikation der Stadt Zürich

Die Organisation der Kommunikation der Stadt Zürich, insbesondere die Aufgabenbereiche und Tätigkeitsfelder sowie die dafür eingesetzten Kommunikationsstellen und Stellendotierungen sowohl der Informationsbeauftragten des Stadtrates wie auch der einzelnen Departemente und Dienstabteilungen, sind in der stadträtlichen Weisung Nr. 2009/157 zur Abschreibung des Postulats betreffend Effizienzverbesserung zwischen den Kommunikationsverantwortlichen bereits umfassend dargelegt worden. Dabei wurde auch ausgeführt, dass «die Informationsbeauftragte des Stadtrates explizit mit der Koordination der departementsübergreifenden internen und externen Kommunikation betraut» ist. «Die ihr unterstellten Mediendienste übernehmen eine Vielzahl von Koordinationsaufgaben, um die Kommunikation der Departemente und Dienstleistungen zu entlasten und Synergien zu nutzen. Neben der Terminkoordination der städtischen Medienkonferenzen sind insbesondere die Qualitätsprüfung und der zentrale Versand aller städtischen Medienmitteilungen einschliesslich Verwaltung der internen und externen Adressdatenbanken zu nennen. Die Informationsbeauftragte des Stadtrates betreut auch die Standards und Richtlinien, die für alle Kommunikationsabteilungen der Stadt gelten und sicherstellen, dass die Departemente und Dienstabteilungen mit den zentral entwickelten Instrumenten arbeiten.» Auch «die Koordination des Webauftritts obliegt den Internetdiensten, die ebenfalls der Informationsbeauftragten des Stadtrates unterstehen und zentral bei der Stadtkanzlei angesiedelt sind.» In seiner Postulatsantwort erklärte der Stadtrat ausdrücklich die Nutzung von Synergien und die laufende Effizienzverbesserung in der Kommunikation als einen Prozess, der als Grundaufgabe verstanden werde, der kontinuierlich gesteuert und vorangetrieben werden soll.

4. Überprüfung

Der Stadtrat ist bereit, die in der Begründung der Motion aufgeführten Anregungen und Hinweise zur städtischen Kommunikation zu prüfen. Die entsprechende Postulatsantwort wird insbesondere die folgenden Fragestellungen behandeln:

- Mit welcher Form der Zusammenarbeit und mit welcher Prozessorganisation zwischen den Kommunikationsabteilungen der Departemente, den Dienstabteilungen und des Stadtrates (Informationsbeauftragte) lassen sich Synergien optimal nutzen und welche Schlüsse ergeben sich daraus für den Ressourcenbedarf?
- Wie, unter welchen Rahmenbedingungen und mit welchen Kompetenzen lässt sich die Pflege des städtischen Internetauftritts von einer zentralen Stelle abdecken?

- Bei welchen weiteren Kommunikationsaufgaben ist bei einer verstärkten Koordination zwischen der Informationsbeauftragten des Stadtrates und den Kommunikationsstellen in den Departementen und Dienstabteilungen zusätzliches Synergiepotenzial vorhanden?

Die Überprüfung wird auch Fragestellungen aufgreifen, die in anderen, bereits überwiesenen Postulaten zur städtischen Kommunikation angesprochen werden. So zum Beispiel die Fragen nach einer Systematisierung und Vereinheitlichung der Formate und des Layouts der städtischen Drucksachen und Publikationen (GR Nr. 2012/102), nach einer Reduktion der Kosten für die Produktion und den Versand der städtischen Publikationen (GR Nr. 2012/80) und damit insgesamt nach einer Anpassung und Präzisierung der städtischen Publikationsrichtlinien.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti